



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 12. August 2020  
Bezug: Ihr Schreiben vom  
7. August 2020

Referat Pet 1  
BMI, BMVI, BMWi

Kerstin Macha  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37757  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags bis  
freitags in der Zeit von 07:30 bis 12:00  
Uhr unter der oben genannten  
Telefonnummer erreichbar.

### Öffentliche Sicherheit

**Pet 1-19-06-219-036857** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt er zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition voraussichtlich nicht den gewünschten Erfolg haben wird.

Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die nachfolgenden Ausführungen:

Der Schutz von Rettungskräften und Polizisten ist ein wichtiges Anliegen und hat hohe Priorität. Die Gewalt gegen Rettungskräfte und Polizisten muss, wie bereits im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode niedergelegt, auf allen Ebenen konsequent entgegengewirkt werden. Hierzu gehört insbesondere die Stärkung des Respektes und der Wertschätzung der Leistung von Rettungskräften. Darüber hinaus tragen auch die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu einem umfassenden Schutz hilfeleistender Personen bei. Es ist derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf eine Ausrüstung von Rettungskräften z.B. mit Elektroschockpistolen; Pfefferspray oder ähnlichen Hilfsmitteln, gegeben.

Bereits in der letzten Legislaturperiode wurden die den Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten und anderen Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates betreffenden Vorschriften im Strafgesetzbuch (StGB) mit dem Ziel, das Schutzniveau weiter zu erhöhen, umfassend überarbeitet. Am 30. Mai 2017 trat das Zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften in Kraft. Durch dieses wurden insbesondere die Straftatbestände der §§ 113 ff. StGB neu gefasst und ihr Anwendungsbereich erweitert. Auch wurden die bestehenden Strafraumen zwecks



Erhöhung der abschreckenden Wirkung teilweise verschärft. So werden Personen, die Kräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten, durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindern, gemäß §§ 115 Abs. 3 S. 1, 113 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Greift der Täter die Rettungskräfte im Rahmen ihrer Hilfeleistung tätlich an, wird er gemäß §§ 115 Abs. 3 S. 2, 114 StGB mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahre, in besonders schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Um Helfer in Notsituationen umfassend zu schützen, wurde auch die Behinderung von hilfeleistenden Personen in einem neu geschaffenen Absatz 2 des § 323c StGB unter Strafe gestellt. Das Zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches hat somit den Schutz nicht nur von Rettungskräften, sondern auch von anderen hilfeleistenden Personen signifikant gestärkt.

Eine Ausrüstung von Rettungskräften mit Waffen oder ähnlichen Hilfsmitteln ist nicht geeignet, das Problem der Behinderung der Arbeit von Rettungskräften zu lösen. Vielmehr ist es sinnvoll und notwendig, die Anerkennung und den Respekt für die tagtägliche Leistung von Polizei und Rettungskräften in der Öffentlichkeit zu stärken. Nur eine gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung der Arbeit der Hilfskräfte von Feuerwehr und Rettungsdiensten wird zu einem dauerhaften Rückgang der Zahlen der Angriffe auf diese führen. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 7. Mai 2019 die vom Kabinett beschlossene Kampagne „Für ein sicheres Deutschland“ vorgestellt. Die Kampagne vermittelt mithilfe echter Geschichten und Berichte Einblicke in den facettenreichen Berufsalltag von Einsatzkräften von Polizei, Feuerwehr, THW und medizinischen Rettungskräften. Ein Kampagnenfilm und multimediale Storys sowie anschaulich aufbereitete Fakten ermöglichen zudem einen Blick auf die Menschen hinter der Uniform und ihre persönlichen Beweggründe. Alle Einzelheiten finden sich auf der Website der Kampagne (<http://sicherheit.bund.de/>).

Vor dem Hintergrund, dass eine weitere Änderung dieser Rechts- und Sachlage derzeit nicht im parlamentarischen Raum erwogen wird, ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass Ihre Petition erfolglos bleiben wird.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht



entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren und der Kommunikation mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages finden Sie unter <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a02/datenschutzhinweise-zum-petitionsverfahren/556990>.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerstin Macha'. The signature is fluid and cursive.

Kerstin Macha